

Anlegerinformation

nach Art. 105 AIFMG

und

Fondsvertrag

inklusive fondsspezifischen Anhang

Stand: 10. Dezember 2025

HATTRICK Football Finance Fund

AIF nach liechtensteinischem Recht
in der Vertragsform

(nachfolgend der „AIF“)

(Singlefonds)

AIFM:



CAIAC

CAIAC Fund Management AG
Haus Atzig, Industriestrasse 2,
FL-9487 Benden

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen des AIF erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen konstituierenden Dokumente (Fondsvertrag inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Fonds im Überblick“) sowie der Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG und des Basisinformationsblatt (das **"PRIIP-KID"**) sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den oben genannten Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. **Der Vertrieb des AIF richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.**

Dieses Dokument stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Fondsvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht geprüft und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Art. 51 „Steuervorschriften“ erläutert. In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Verkaufsrestriktionen

Die Anteile wurden insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert und können daher weder in den USA, noch an US-Bürger angeboten oder verkauft werden. Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die (a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden, (b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder), (c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden, (d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten, (e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder (f) in den USA steuerpflichtig sind. Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet: (a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden, (b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, (c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde, (d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist oder (e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten. Allgemein dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Anteile des AIF dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das **"Gesetz von 1933"**) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die **"Vereinigten Staaten"**).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der **"SEC"**) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Fondsvertrags bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Dieser Fondsvertrag darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Fondsvertrags und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile des AIF dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts (**"FATCA"**, insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation

S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Der AIF darf somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

Allgemein dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Ziffer VIII. „Risikohinweise“ lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile des AIF erwerben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Rücknahme von Anteilen des AIF die in Anhang B „Fonds im Überblick“ genannte Kündigungsfrist (Annahmeschluss) zu berücksichtigen ist.

Bei der Bedienung von Rücknahmen gelangt zusätzlich ein Rücknahmegate von 20% des NAV zur Anwendung. Zudem besteht die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen die Kündigungsfrist ausserordentlich höchstens auf die im jeweiligen Anhang B „Fonds im Überblick“ genannte Kündigungsfrist zu verlängern. Im Falle einer ausserordentlichen Verlängerung der Kündigungsfrist gelangt kein Rücknahmegate zur Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung	2
TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG	6
1. Allgemeine Informationen	6
2. Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG	6
3. Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	8
TEIL II: DER FONDSVERTRAG	9
Präambel	9
I. Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 1 Allgemeine Informationen zum AIF	9
Art. 2 Allgemeine Informationen zum AIF	9
II. Die Organisation	10
Art. 3 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde	10
Art. 4 Rechtsverhältnisse	10
Art. 5 Der AIFM	10
Art. 6 Aufgabenübertragung	10
Art. 7 Anlageberater	11
Art. 8 Verwahrstelle	11
Art. 9 Primebroker	11
Art. 10 Wirtschaftsprüfer des AIFM und des AIF	11
III. Vertrieb	12
Art. 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen	12
Art. 12 Professioneller Anleger / Privatanleger	12
IV. Änderungen des Fondsvertrags / Strukturmassnahmen	13
Art. 13 Änderung des Fondsvertrags	13
Art. 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen	13
Art. 15 Verschmelzung	13
Art. 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte	14
Art. 17 Kosten der Strukturmassnahmen	14
V. Auflösung des AIF und Anteilklassen	14
Art. 18 Im Allgemeinen	14
Art. 19 Beschluss zur Auflösung	15
Art. 20 Gründe für die Auflösung	15
Art. 21 Kosten der Auflösung	15
Art. 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle	15
Art. 23 Kündigung des Verwahrstellenvertrages	15
VI. Bildung von Teilfonds und Anteilklassen	15
Art. 24 Bildung von Teilfonds	15
Art. 25 Dauer des AIF	15
Art. 26 Bildung von Anteilklassen	15
VII. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	16
Art. 27 Anlageziel	16
Art. 28 Anlagepolitik	16
Art. 29 Rechnungs- und Referenzwährung	16
Art. 30 Profil des typischen Anlegers	16

Art. 31 Zugelassene Anlagen	16
Art. 32 Nicht zugelassene Anlagen.....	16
Art. 33 Anlagegrenzen	16
Art. 34 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente	16
Art. 35 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	19
Art. 36 Begrenzung der Kreditaufnahme	20
Art. 37 Gemeinsame Verwaltung	20
VIII. Risikohinweise	20
Art. 38 AIF-spezifische Risiken.....	20
Art. 39 Allgemeine Risiken.....	20
IX. Bewertung und Anteilsgeschäft	23
Art. 40 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil	23
Art. 41 Ausgabe von Anteilen	24
Art. 42 Rücknahme von Anteilen	25
Art. 43 Umtausch von Anteilen	27
Art. 44 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme sowie des Umtausches von Anteilen	27
Art. 45 Late Trading und Market Timing	28
Art. 46 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	28
X. Kosten und Gebühren	28
Art. 47 Laufende Gebühren	28
Art. 48 Kosten zulasten der Anleger	31
XI. Schlussbestimmungen	31
Art. 49 Verwendung des Erfolgs	31
Art. 50 Zuwendungen	31
Art. 51 Steuervorschriften	32
Art. 52 Informationen an die Anleger	32
Art. 53 Berichte	33
Art. 54 Geschäftsjahr	33
Art. 55 Verjährung	33
Art. 56 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	33
Art. 57 Allgemeines	33
Art. 58 Inkrafttreten	33
Anhang A: Organisationsstruktur des AIFM / AIF	34
Anhang B: Fonds im Überblick	35
Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	45

TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG

Die CAIAC Fund Management AG, Benden, als AIFM stellt den Anlegern des HATTRICK Football Finance Fund die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form zur Verfügung.

Neben diesen Informationen wird ausdrücklich auf die konstituierenden Dokumente (Fondsvertrag, Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM/AIF" und den Anhang B "Fonds im Überblick") verwiesen. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der konstituierenden Dokumente.

Dieser AIF richtet sich an professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II) sowie an Privatanleger.

1. Allgemeine Informationen

Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Fondsvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Fondsvertrags sowie des Anhangs B „Fonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Fondsvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG

2.1 Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. a AIFMG)

Siehe Anhang B „Fonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des AIF“

2.2 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. b AIFMG)

Bei dem AIF handelt es sich um keinen Feeder-AIF.

2.3 Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. c AIFMG)

Bei dem AIF handelt es sich um keinen Dachfonds.

2.4 Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 1. AIFMG)

Siehe Anhang B „Fonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des AIF“

2.5 Beschreibung der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 2. AIFMG)

Siehe Fondsvertrag „Allgemeine Risiken“ sowie Anhang B „Fonds im Überblick“ unter „Risiken und Risikoprofile des AIF“

2.6 Beschreibung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und -politik (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 3. AIFMG)

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des AIF innerhalb des geltenden Fondsvertrags durch eine Änderung des Fondsvertrags inklusive Anhang B „Fonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern. Angaben über die Publikationsvorschriften sind Ziff. 1 Allgemeine Informationen zu entnehmen.

2.7 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über die zuständigen Gerichte (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 1. AIFMG)

Der AIFM bzw. der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM, beauftragten Drittgesellschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Fondsvertrag sowie für den Anhang A «Organisationsstruktur des AIFM/AIF» und für den Anhang B „Fonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

2.8 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über das anwendbare Recht (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 2. AIFMG)

Der AIFM und der AIF unterstehen liechtensteinischem Recht.

2.9 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF (Art. 105 Ziff. lit. e 3. AIFMG)

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die Vollstreckbarkeit von Urteilen ergibt sich in Liechtenstein nach der Exekutionsordnung (EO). Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens im Fürstentum Liechtenstein.

2.10 Information über die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger; (Art. 105 Ziff. 1 lit. f AIFMG)

Siehe Kapitel II des Fondsvertrags „Die Organisation“ sowie Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Fonds im Überblick“

2.11 Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt; (Art. 105 Ziff. 1 lit. g AIFMG)

Siehe Fondsvertrag „Der AIFM“

2.12 Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts (Art. 105 Ziff. 1 lit. h AIFMG)

Siehe Anhang B „Fonds im Überblick“ unter „Aufgabenübertragung durch den AIFM“ und „Verwahrstelle“ sowie Offenlegung auf der Webseite des AIFM

2.13 Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und -methoden (Art. 105 Ziff. 1 lit. i AIFMG)

Siehe Anhang B „Fonds im Überblick“ unter „Bewertung“

2.14 Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern (Art. 105 Ziff. 1 lit. k AIFMG)

Siehe Fondsvertrag „Allgemeine Risiken“ sowie gegebenenfalls Anhang B „Fonds im Überblick“ unter „Fondsspezifische Risiken“

2.15 Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind (Art. 105 Ziff. 1 lit. l AIFMG)

Siehe Fondsvertrag „Kosten und Gebühren“ sowie Anhang B „Fonds im Überblick“

2.16 Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM (Art. 105 Ziff. 1 lit. m AIFMG)

Der AIFM handelt stets im Interesse des AIF bzw., der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Jeder Anleger wird gleichbehandelt:

- Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert
- Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind pro Anteilsklasse für jeden Anleger gleich
- Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen

2.17 Der letzte Jahresbericht; (Art. 105 Ziff. 1 lit. n AIFMG)

Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen

2.18 Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF; (Art. 105 Ziff. 1 lit. o AIFMG)

Siehe Fondsvertrag zur „Ausgabe von Anteilen“ sowie zur „Rücknahme von Anteilen“

2.19 Letzter Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 AIFMG (Art. 105 Ziff. 1 lit. p AIFMG)

Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen

2.20 Bisherige Wertentwicklung des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. q AIFMG)

Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen

2.21 Gegebenenfalls Identität zum Primebroker: (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 1. AIFMG)

n/a

2.22 gegebenenfalls zum Primebroker: eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 2. AIFMG)

n/a

2.23 Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden (Art. 105 Ziff. 1 lit. s AIFMG)

Die in Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIFMG erforderlichen Informationen werden jeweils im Jahresbericht offengelegt.

3. Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente der FMA angezeigt. Diese Vertriebsanzeige bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Vertriebsanzeige ausgeschlossen.

Aktueller Stand dieses Dokuments, welches der FMA zur Kenntnis gebracht wurde: 10. Dezember 2025

TEIL II: DER FONDSVERTRAG

Präambel

Der Fondsvertrag sowie Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Fonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit. Der Fondsvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Fonds im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Der Fondsvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Fonds im Überblick“ können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Fondsvertrags, des Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Fonds im Überblick“ bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die FMA.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Fondsvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des ABGB. Soweit dort keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft entsprechend.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeine Informationen zum AIF

Der HATTRICK Football Finance Fund (im Folgenden: AIF) wurde auf Basis des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. gegründet. Der AIFM hat der FMA am 07. November 2025 den Vertrieb und die Verwaltung angezeigt. Die zustimmende Mitteilung der FMA wurde dem AIFM am 10. Dezember 2025 zugestellt.

Der Fondsvertrag und der Anhang B „Fonds im Überblick“ wurden zuletzt mittels Änderungsanzeige vom 10. Dezember 2025 der FMA angezeigt.

Der Fondsvertrag inklusive Anhang B „Fonds im Überblick“ trat erstmals am 10. Dezember 2025 in Kraft.

Die gültige Fassung steht auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der AIF ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFMG“).

Der AIF hat die Rechtsform eines vertraglichen Investmentfonds. Ein vertraglicher Investmentfonds ist das Eingehen eines inhaltlich identischen Vertrags mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an diesem Vertrag beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der AIF kann gemäss ihrer Anlagepolitik investieren. Die Anlagepolitik des AIF wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Der AIF bildet zu Gunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und des AIFM und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Fondsvertrag geregelt.

In welche Anlagegegenstände der AIFM investieren darf und welche Bestimmungen er dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem AIFMG und den konstituierenden Dokumenten. Der Fondsvertrag umfasst einen allgemeinen Teil (der Fondsvertrag) sowie den Anhang B „Fonds im Überblick“.

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung einer geplanten Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Die FMA prüft die Änderungen auf Rechtmässigkeit; unrechtmässige Änderungen werden untersagt.

Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des AIF werden im Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen des AIF sind allein die Anleger dieses AIF nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen den AIF richten, sind auf das Vermögen dieses AIF beschränkt.

Der AIFM kann jederzeit verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieses AIF auflegen. Die vorliegenden konstituierenden Dokumente werden bei jeder Änderung des AIF bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) des AIF anerkennt jeder Anleger den Fondsvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen des Fondsvertrags, des Jahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

Art. 2 Allgemeine Informationen zum AIF

Die Anleger sind an dem Vermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Fondsvertrag sowie den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Fonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF nicht verlangen. Die Details des AIF werden im Anhang B „Fonds im Überblick“ beschrieben.

Alle Anteile des AIF verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der AIFM beschliesst gemäss Art. 26 des Fondsvertrags innerhalb des AIF verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

II. Die Organisation

Art. 3 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

Art. 4 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des ABGB. Soweit dort keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft entsprechend.

Art. 5 Der AIFM

CAIAC Fund Management AG (im Folgenden: „AIFM“), Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern, Handelsregister-Nummer FL-0002.227.513-0

Die CAIAC Fund Management AG wurde am 15. Mai 2007 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Bendern, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein hat der CAIAC Fund Management AG am 10. Mai 2007 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit und am 15. November 2013 die Zulassung als AIFM gemäss dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) erteilt. Die CAIAC Fund Management AG verfügt ebenso über eine Bewilligung als Verwaltungsgesellschaft gem. IUG und UCITSG. Das Aktienkapital des AIFM beträgt CHF 1'000'000.- (in Worten: Schweizer Franken eine Million) und ist vollständig einbezahlt.

Der AIFM hat ein umfangreiches internes Risiko Management installiert, welches über diverse Instanzen (menschlich wie technisch) das gesamte Risiko überwacht. Überdies hat der AIFM eine weitreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIFs ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, auch durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0.01% des Vermögens aller verwalteten AIFs abgedeckt. Der Deckungsbetrag wird jährlich überprüft und allenfalls angepasst.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen der konstituierenden Dokumente.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Zu den Haupttätigkeiten des AIFM zählen die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement. Zudem kann er administrative Tätigkeiten und Vertriebsaktivitäten ausüben.

Die Aufgaben des AIFM bestehen zudem in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung und Rücknahme von Anteilen sowie in der Führung des Anteilsregisters für die Anteilsklasse Class EUR I2. Für sämtliche weiteren Anteilsklassen wird das Anteilsregister elektronisch von der Verwahrstelle geführt.

In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM einzelne Aufgaben an Dritte delegieren. Der AIFM teilt der FMA die Übertragung von Aufgaben vor Wirksamkeit mit.

Eine Übersicht sämtlicher vom AIFM verwalteten AIF befindet sich auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

Verwaltungsrat

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), FL-9490 Vaduz

Geschäftsleitung

Vorsitzender: Thomas Jahn

Mitglieder: Raimond Schuster

Art. 6 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

a) Portfolioverwalter

Als Portfolioverwalter für den AIF fungiert die ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung, Industriestrasse 2, FL-9487 Gamprin-Bendern.

Die ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung hat sich auf das Asset Management von Investmentfonds spezialisiert und wird durch die FMA beaufsichtigt. Sie ist aktiv Mitglied im Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL).

Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des AIF sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des AIF, wie sie in diesem Fondsvertrag inkl. fondsspezifische Anhänge beschrieben sind.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung abgeschlossener Aufgabenübertragungsvertrag (Portfolioverwaltung).

Anlagebeirat

Bei der Auswahl der Anlagen des AIF kann der Portfolioverwalter von einem Anlagebeirat unterstützt werden. Eine allfällige Bestellung erfolgt durch den Portfolioverwalter, welcher allfällige Kosten in diesem Zusammenhang übernimmt. Die Mitglieder des Anlagebeirates fungieren als Strategieberater und können diesbezüglich Empfehlungen abgeben. Der Portfolioverwalter informiert den AIFM über die Bestellung eines Anlagebeirates und deren Mitglieder und stellt sicher, dass der AIFM über nachträgliche Änderungen in der Zusammensetzung des Anlagebeirates umgehend orientiert wird.

b) Vertriebsträger

Als Vertriebsträger für den AIF fungiert die ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung, Industriestrasse 2, FL-9487 Gamprin-Bendern.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung abgeschlossener Vertriebsvertrag.

Der AIFM kann in verschiedenen Vertriebsländern jederzeit Vertriebsträger einsetzen.

Art. 7 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

Art. 8 Verwahrstelle

Der AIFM hat für das Vermögen des AIF eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss AIFMG zugelassene Stelle als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände des AIF können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Fondsvertrag.

Als Verwahrstelle wurde die Kaiser Partner Privatbank AG, Herrengasse 23, FL-9490 Vaduz bestellt.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung (der "Verwahrstellenvertrag"). Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF und (ii) die Verwahrung von der Verwahrstelle anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerten des AIF und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung mit Bezug auf in diesem Staat belegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen AIFM und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Die Verwahrstelle führt im Auftrag des AIFM das Anteilsregister des AIF – mit Ausnahme der Anteilsklasse Class EUR I2.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungsaufgaben, nach Massgabe der genannten Erlasse und Bestimmungen, auf einen oder mehrere Beauftragte/n ("Unterverwahrer") übertragen. Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung des AIF gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 9 Primebroker

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden.

Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden.

Für den AIF wurde kein Primebroker beauftragt.

Art. 10 Wirtschaftsprüfer des AIFM und des AIF

Wirtschaftsprüfer des AIFM: Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

Wirtschaftsprüfer des AIF: Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

Der AIF und der AIFM haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem AIFMG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

III. Vertrieb

Art. 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilserwerb des AIF auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li und der Internetseite des AIFM unter www.caiac.li zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahresberichtes, sofern dessen Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Der Vertrieb der Anteile des AIF richtet sich in Liechtenstein an sämtliche nachstehende Anleger:

- Professioneller Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)
- Privatanleger

Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in nachstehendem Art. 12.

Zeichnungsstellen

Anteile des AIF können über die anteilsregisterführende Stelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2015/849/EU oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

Art. 12 Professioneller Anleger / Privatanleger

A. Professioneller Anleger

Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gilt Folgendes:

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind: Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - h) örtliche Anleger
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
 - Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
 - Eigenmittel: 2 000 000 EUR.
3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuften Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestuftes Unternehmen eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Kunden, die gemäss Richtlinie **2014/65/EU (MiFID II)** auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

B. Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

IV. Änderungen des Fondsvertrags / Strukturmassnahmen

Art. 13 Änderung des Fondsvertrags

Dieser Fondsvertrag kann vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen der nach Art. 112 Abs. 2 AIFMG übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

Art. 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind zulässig. Als Strukturmassnahmen gelten

- a) Verschmelzungen von:
 1. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 2. ausländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 3. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf ausländische AIF oder deren Teilfonds, soweit das Recht des Staates, in welchem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht entgegensteht sowie
- b) Spaltungen von AIF oder deren Teilfonds, wobei auf die Spaltung von AIF die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 und 79 AIFMG sinngemäss Anwendung finden.

Für Strukturmassnahmen zwischen AIF und OGAW gelten die Bestimmungen des UCITSG.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

Art. 15 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen, gegebenenfalls mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde(n), die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen. Dies unabhängig von der Rechtsform und/oder dem Sitz der Fonds. Teilfonds und Anteilklassen des AIF können ebenfalls untereinander, aber auch der AIF und die allfälligen Anteilklassen mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds und Anteilklassen verschmolzen werden.

Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA.

Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

- die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
- die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
- die Zulassung des AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden AIF berechtigt;
- am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

Die Verschmelzung wird mit dem Verschmelzungstermin wirksam. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Anleger werden über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend informiert. Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemässen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Im Jahresbericht des übernehmenden AIF wird im darauffolgenden Jahr die Verschmelzung aufgeführt. Für den übertragenden AIF wird ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, gelten neben den in Art. 78 AIFMG genannten Bestimmungen zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a) die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren; und
- b) weder den AIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Alle Vermögensgegenstände des AIF dürfen zu einem beliebigen Übertragungsstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF bzw. Teilfonds übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF bzw. seines Teilfonds verfügt.

Am Übertragungsstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden AIF bzw. seiner Teilfonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden AIF bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen AIF bzw. Teilfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden AIF bzw. Teilfonds entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden AIF bzw. Teilfonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden AIF bzw. Teilfonds statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF, der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Im Übrigen gelten für die Verschmelzung die Bestimmungen gemäss Art. 78 AIFMG.

Sofern Privatanleger involviert sind, ist insbesondere Art. 79 AIFMG zu beachten.

Art. 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF.

Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

- a) die beteiligten AIF;
- b) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
- c) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen.

Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos. Er ist nicht verpflichtet, den Verschmelzungsplan zu veröffentlichen.

Art. 17 Kosten der Strukturmassnahmen

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, dürfen weder den AIF noch den Privatanlegern Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Bei AIF bzw. ihren Teilfonds, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem jeweiligen Teilfondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Für die Spaltung gilt dies sinngemäss.

V. Auflösung des AIF und Anteilsklassen

Art. 18 Im Allgemeinen

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Auflösung erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF.

Art. 19 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des AIF erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF aufzulösen.

Anteilsklassen können durch Beschluss des AIFM aufgelöst werden.

Anleger, deren Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung des AIF bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des AIF bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie gegebenenfalls sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF darf der AIFM die Aktiven des AIF im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilsklasse auflöst, ohne den AIF aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilsklasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der Anleger ausbezahlt.

Die Liquidation/Auflösung kann auch durch eine Sachauslage abgeschlossen werden. In diesem Fall müssen die Anleger binnen 30 Tagen nach der Publikation der Ankündigung der Sachauslage zustimmen. Andernfalls gilt die Sachauslage als abgelehnt.

Art. 20 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des AIF einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der AIFM beschliessen, alle Anteile des AIF oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Art. 21 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettovermögens des AIF.

Art. 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Der AIF bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Art. 23 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettovermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

VI. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen

Art. 24 Bildung von Teilfonds

Dieser AIF ist keine Umbrella-Konstruktion und somit bestehen keine Teilfonds. Der AIFM kann jederzeit beschliessen den AIF in eine Umbrella-Konstruktion umzuwandeln und somit Teilfonds aufzulegen.

Art. 25 Dauer des AIF

Der AIF kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer des AIF ergibt sich aus Anhang B „Fonds im Überblick“.

Art. 26 Bildung von Anteilsklassen

Der AIFM kann für den AIF mehrere Anteilsklassen bilden.

Es können Anteilsklassen gebildet werden, die sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit dem AIF aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des AIF entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B "Fonds im Überblick" genannt.

VII. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das Vermögen des AIF wird im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 27 Anlageziel

Das Anlageziel des AIF wird in Anhang B „Fonds im Überblick“ beschrieben.

Art. 28 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des AIF wird in Anhang B „Fonds im Überblick“ beschrieben.

Es handelt sich um einen aktiv gemanagten Fonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark.

Art. 29 Rechnungs- und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des AIF sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Anhang B „Fonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des AIF erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des AIF optimal eignen.

Art. 30 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers des AIF ist im Anhang B „Fonds im Überblick“ beschrieben.

Art. 31 Zugelassene Anlagen

Grundsätzlich darf ein AIF in alle Assetklassen investieren. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „Fonds im Überblick“.

Art. 32 Nicht zugelassene Anlagen

Die nicht zugelassenen Anlagen des AIF werden in Anhang B „Fonds im Überblick“ genannt.

Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

Art. 33 Anlagegrenzen

Die gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG sehen keine Anlagegrenzen vor. Allfällige durch den AIFM festgelegte Einschränkungen finden sich in Anhang B „Fonds im Überblick“.

A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B „Fonds im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen

1. Das Vermögen des AIF muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.
2. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger herbeizuführen.
3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Vermögen des AIF unverzüglich ersetzt werden.

Art. 34 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG.

Weitere Angaben über das Risikomanagement-Verfahren, die Wertpapierleihe und die Pensionsgeschäfte können dem Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Der AIFM hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der vom AIF genutzten derivativen Finanzinstrumente, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) des AIF wird entweder mithilfe der Commitment-Methode oder mithilfe der Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet.

Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Die Hebelkraft („Leverage“) des AIF bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko eines AIF und seinem Nettoinventarwert.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des AIF erhöht (Hebelwirkung). Dies kann auch durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebelfinanzierung, Pensionsgeschäfte oder auf andere Weise erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des AIF durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des Gesamtexposures nach zwei unterschiedlichen Methoden, d.h. je nach Methode ergibt sich ein unterschiedlicher Wert für den Leverage.

Unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Brutto-Methode“) erfolgt die Berechnung durch Summierung der absoluten Werte aller Positionen des AIF ohne Verrechnungen.

Die Commitment-Methode („Netto-Methode“) wandelt Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in äquivalente Positionen in den zugehörigen Basiswerten um. Dabei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

Der erwartete Leverage nach der Brutto- und der Commitment-Methode kann Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

Liquiditätsmanagement

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken des AIF ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die von ihm verwalteten AIF der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des entsprechenden AIF Rechnung tragen.

Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für den AIF Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des AIF zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden. Der AIFM wendet in diesem Zusammenhang das in Anhang B „Fonds im Überblick“ genannte Risikomanagementverfahren an.

Der AIFM darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für den AIF erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im AIF einsetzen:

1. Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen;
2. Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 7.5.4.1, wenn
 - eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
 - der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
3. Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
4. Optionen auf Swaps nach Ziffer 3, sofern sie die unter Ziffer 2 beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
5. Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des AIF dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Wertpapierleihe

Der AIFM tätigt keine Wertpapierleihe.

Pensionsgeschäfte

Der AIFM tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Weitere Informationen zum Risikomanagement-Verfahren, zur Wertpapierleihe sowie zu Pensionsgeschäften sind Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.

Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann der AIFM im Namen und für Rechnung des AIF Sicherheiten entgegennehmen, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die vom AIFM in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt.

Alle vom AIFM im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des AIF entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Der AIFM kann die von ihm entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls er die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den AIF. Dies gilt auch für "mark to model"-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der AIF Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des AIF nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können AIF vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese AIF sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des AIF nicht überschreiten sollten.

Ein AIF kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter Art. 31 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf den AIFM für den AIF übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des AIF zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der AIF die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;

- Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der AIF vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Der AIFM hat für den AIF über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Der AIFM bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Fondsvertrag geltenden Limits für Gegenparteirisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die der AIFM für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die der AIFM unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat.

In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die der AIFM zum Tag dieses Fondsvertrags für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungs- multiplikator (%)
Kontoguthaben (in Referenzwährung des AIF)	95
Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des AIF)	85
<i>Staatsanleihen (Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market).)</i>	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80
<i>Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf USD, EUR, CHF oder GBP lauten)</i>	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80

Art. 35 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Der AIF darf gemäss seiner individuellen Anlagepolitik gegebenenfalls sein Vermögen in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren. Die diesbezüglichen Anlagegrenzen für den AIF finden sich in Anhang B „Fonds im Überblick“.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Machen die Anlagen nach diesem Artikel einen wesentlichen Teil des Vermögens des AIF aus, so kann die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren dem Anhang B „Fonds im Überblick“ und dem Jahresbericht entnommen werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar vom AIFM oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der AIFM noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem AIF Gebühren berechnen.

Art. 36 Begrenzung der Kreditaufnahme

Das Vermögen des AIF darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Absatzes oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Ein AIF darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Die Höhe der Kreditaufnahme des AIF ist im Anhang B „Fonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des AIF“ festgelegt. Die Grenze der Kreditaufnahme gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen". Der AIF hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit eingeräumt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des AIF ändern.

Der vorige Absatz steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

Art. 37 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines AIF gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieses AIF werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet.

VIII. Risikohinweise

Art. 38 AIF-spezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die fondsspezifischen Risiken des AIF befinden sich im Anhang B „Fonds im Überblick“.

Art. 39 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des AIF allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in den AIF sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses AIF unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Fondsvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des AIF haben beraten lassen.

In Bezug auf die Messung des Marktrisikos wird auf das Durchblicksprinzip verzichtet.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des AIF verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der AIF investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der AIF bzw. der AIF von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der AIF in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der AIF Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten

Der AIF darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente (z.B. Hebelwirkung) können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Ein OTC-Derivat kann daher unter Umständen nicht geschlossen werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den AIF führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den AIF nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des AIF dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken

Führt der AIF ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der AIF eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des AIF verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF der OTC-Gegenpartei

gemäß geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem AIF und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/ Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF dazu gezwungen wäre, ihren seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den AIF angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

AIF kann das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschläge, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Einem AIF können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem AIF bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der AIF müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem AIF ein Verlust entstehen würde.

Liquiditätsrisiko

Für den AIF dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräussert werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräusserbar sind.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem AIF kann hierdurch ein Verlust entstehen.

Kredit- und Emittentenrisiko

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für das Vermögen des AIF, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für das Vermögen des AIF betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Schlüsselpersonenrisiko

AIF, dessen Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des AIF kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF bzw. des AIF unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von AIF in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF beteiligt war, durch die Rückgabe

oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Änderung der Anlagepolitik und Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF verbundene Risiko verändern. Der AIFM kann die dem AIF zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des AIF innerhalb des geltenden Fondsvertrags durch eine Änderung des Fondsvertrags inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Fonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Fondsvertrags

Der AIFM behält sich in dem Fondsvertrag das Recht vor, die Vertragsbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss dem Fondsvertrag möglich, den AIF ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen AIF zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des AIF verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des AIF folgen.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Interessenkonfliktrisiko

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten, der Organisation und Verfahren des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle, des Portfolioverwalters und der mit diesen verbundenen Unternehmen können grundsätzlich Interessenkonflikte entstehen.

Auf Basis der gesetzlichen Vorschriften und der jeweiligen Zulassungsbedingungen trifft der AIFM Vorkehrungen, um Interessenskonflikte zu erkennen, zu vermeiden oder zu entschärfen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Der AIFM bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäss seiner Unternehmensstrategie in seine Investitionsentscheidungen ein.

Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der spezifischen Anlagepolitik und den Beschränkungen auf die Sektoren «z.B. Atomkraft» und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

IX. Bewertung und Anteilsgeschäft

Art. 40 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des AIF oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse des AIF ist in der Rechnungswährung des AIF oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses AIF, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben AIF, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Im Rahmen der NAV Berechnung werden jeweils aktuelle Auszüge und Bewertungen eines verwendeten SPVs / Broker Accounts berücksichtigt.

Der AIFM ist berechtigt für den AIF, nach Beschluss einen sogenannten Sonder-NAV in Abweichung zum üblichen Bewertungsintervall zu rechnen, u.a. um in Sonderfällen die zeitnahe Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zu ermöglichen. Hinweise dazu sind im Anhang B „Fonds im Überblick“ genannt.

Die Bewertungsgrundsätze des AIF sowie weitere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind dem Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.

Art. 41 Ausgabe von Anteilen

Anteile des AIF werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des AIF, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags, zuzüglich etwaiger weiterer Gebühren, Steuern und Abgaben.

Die Anteilsklasse Class EUR CI ist nur für die ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung als Portfolioverwaltung vorgesehen.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbriefte.

Zeichnungsanträge für die Anteilsklasse Class EUR I2 müssen beim AIFM vollständig bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Der detaillierte Zeichnungsprozess ist in diesem Artikel beschrieben.

Zeichnungsanträge für sämtliche weiteren Anteilsklassen müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen.

Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die anteilsregisterführende Stelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang B „Fonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Der AIFM ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gezeichnet werden muss, ist dem Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Sacheinlagen sind nicht zulässig.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Verwahrstelle und/oder der AIFM kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des AIF oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen des AIF kann in Anwendungsfällen von Art. 44 dieses Fondsvertrags eingestellt werden.

Zeichnungsprozess für die Anteilsklasse Class EUR I2

Die Zahlung der Zeichnungssumme muss spätestens bis zum Bewertungstag auf dem Zeichnungskonto eingegangen sein. Die Überweisung auf das Konto des AIF bei der Verwahrstelle erfolgt ca. drei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes des AIF (Prepayment). Die effektive Abrechnung der Anteile erfolgt nach Berechnung des Nettoinventarwertes des AIF.

Die Anleger erhalten bei der Erstzeichnung eine persönliche Anteilsregisterkonto-Nummer. Diese Anteilsregisterkonto-Nummer ist zukünftig bei jedem Schriftwechsel mit dem AIFM oder anderen beteiligten Parteien sowie im Verwendungszweck bei Überweisungen zu verwenden. Falls einem Anleger mehrere Anteilsregisterkonto-Nummern zugewiesen wurden, sind im Schriftverkehr alle diese persönlichen Anteilsregisterkonto-Nummern anzugeben.

Generell kann ein Zeichnungsauftrag nur dann berücksichtigt werden, wenn der dafür vorgesehene Zeichnungsschein vollständig ausgefüllt wurde und die im Zeichnungsschein angegebenen zusätzlich benötigten Dokumente und Unterlagen vollständig beigelegt sind. Zudem muss der angegebene Geldbetrag auf dem Zeichnungskonto des AIF eingegangen sein. Der AIFM ist jederzeit berechtigt, zusätzliche Informationen und/oder Unterlagen einzufordern, bevor er einen Zeichnungsauftrag berücksichtigt.

Aufgrund der gesetzlich notwendigen Sorgfaltspflichtprüfung kann der Vorgang zur Freigabe des Zeichnungsauftrags mehrere Arbeitstage in Anspruch nehmen. Etwaige Haftungsansprüche seitens des Anlegers aufgrund zwischenzeitlicher Kursschwankungen während des Zeitraums der notwendigen Sorgfaltspflichtprüfung können nicht entgegengenommen werden.

Wird eine Zeichnung wegen fehlender Unterlagen und/oder Informationen nicht berücksichtigt, können diese binnen zwei Wochen nachgereicht werden. Bereits eingegangene Gelder von abgelehnten Zeichnungsaufträgen werden abzüglich etwaiger Überweisungsspesen wieder an deren Ursprung zurücktransferiert.

Fehlen Unterlagen und/oder Informationen, die zur positiven Bearbeitung des Zeichnungsauftrags durch den AIFM notwendig sind, können diese binnen zehn Bankarbeitstagen nachgereicht werden. Zu diesem Zweck fordert der AIFM den Anleger unverzüglich zur Nachreichung auf, nachdem der AIFM das Fehlen derartiger Unterlagen oder Informationen festgestellt hat. Im Falle fehlender Unterlagen wird dieser Zeitraum für die Dauer zwischen der Aufforderung des AIFM und der Nachreichung der Unterlagen an den AIFM unterbrochen.

Wird weniger als die auf dem Zeichnungsschein vermerkte Summe einbezahlt, wird die effektive Zeichnungshöhe auf den eingegangenen Geldbetrag verringert. Wird mehr als die auf dem Zeichnungsschein vermerkte Summe einbezahlt, wird die Differenz abzüglich etwaiger Überweisungsspesen wieder an deren Ursprung zurücktransferiert.

Art. 42 Rücknahme von Anteilen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Rücknahme von Anteilen des AIF die in Anhang B „Fonds im Überblick“ genannte Kündigungsfrist (Annahmeschluss) zu berücksichtigen ist.

Bei der Bedienung von Rücknahmen gelangt zusätzlich ein Rücknahmegate von 20% des NAV zur Anwendung. Zudem besteht die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen die Kündigungsfrist ausserordentlich höchstens auf die im jeweiligen Anhang B „Fonds im Überblick“ genannte Kündigungsfrist zu verlängern. Im Falle einer ausserordentlichen Verlängerung der Kündigungsfrist gelangt kein Rücknahmegate zur Anwendung.

Anteile des AIF werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) unter Berücksichtigung der allfälligen in Anhang B „Fonds im Überblick“ genannten Kündigungsfrist und weiteren Rücknahmebedingungen zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des AIF, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge für die Anteilsklasse Class EUR I2 müssen beim AIFM bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen.

Rücknahmeanträge für sämtliche weiteren Anteilsklassen müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen.

Falls eine Kündigungsfrist bei Rücknahmen besteht, ist diese Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die anteilsregisterführende Stelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Beispiel 1 (Aktivierung des Rücknahmegate)

Am Rücknahmetag beträgt der Nettoinventarwert (NAV) des AIF EUR 100 Mio.

Die Rücknahmeanträge wurden rechtzeitig platziert. Es wird angenommen, dass der AIFM keine ausserordentliche Verlängerung der Kündigungsfrist anwendet.

Folgende Transaktionen liegen zum Rücknahmetag vor:

- Anleger 1 kündigt seine Fondsanteile im Gegenwert von EUR 10 Mio.
- Anleger 2 kündigt seine Fondsanteile im Gegenwert von EUR 15 Mio.
- Anleger 3 zeichnet neue Fondsanteile im Gegenwert von EUR 6 Mio.

Die gesamten Rücknahmeanträge belaufen sich somit auf EUR 25 Mio. (25 % des NAV), während gleichzeitig Zeichnungen in Höhe von EUR 6 Mio. (6 % des NAV) eingehen.

Das Rücknahmegate begrenzt die zu bedienenden Rücknahmen (brutto, ohne Verrechnung mit Zeichnungen) je Rücknahmetag auf 20% des Nettofondsvermögens. Somit können in diesem Beispiel maximal Rücknahmen im Gegenwert von EUR 20 Mio. (20% des NAV) am Rücknahmetag ausbezahlt werden.

Da die beantragten Rücknahmen im vorliegenden Beispiel das Rücknahmegate von EUR 20 Mio. (20% des NAV) überschreiten, erfolgt die Zuteilung der Auszahlung prozentual (zu bedienende Rücknahmen von EUR 20 Mio. geteilt durch Rücknahmeanträge von EUR 25 Mio.).

Die Rücknahmen werden anteilig wie folgt bedient:

- Bei Anleger 1 werden Fondsanteile im Gegenwert von EUR 8 Mio. (80% von EUR 10 Mio.) bedient.
- Bei Anleger 2 werden Fondsanteile im Gegenwert von EUR 12 Mio. (80% von EUR 15 Mio.) bedient.

Die nicht bedienten Rücknahmeanträge von Anleger 1 und 2 von insgesamt EUR 5 Mio. werden auf den nächsten Rücknahmetag des AIF angemeldet, die gleichermassen behandelt werden wie neu eingehende Rücknahmen.

Beispiel 2 (Aktivierung der ausserordentlichen Kündigungsfrist):

Zum Rücknahmetag beträgt der Nettoinventarwert (NAV) des AIF EUR 100 Mio.

Der AIFM verlängert aufgrund erheblicher Rücknahmen die Kündigungsfrist auf z.B. 18 Monate. Die Rücknahmeanträge werden unter Einhaltung der ausserordentlichen Kündigungsfrist von 18 Monaten auf den nächsten Rücknahmetag vollumfänglich bedient. In einem solchen Fall gelangt kein Rücknahmegate zur Anwendung.

Es liegen folgende Transaktionen zum Rücknahmetag vor:

- Anleger 1 kündigt seine Fondsanteile im Gegenwert von EUR 10 Mio.
- Anleger 2 kündigt seine Fondsanteile im Gegenwert von EUR 15 Mio.

Die gesamten Rücknahmeanträge belaufen sich somit auf EUR 25 Mio. (25 % des NAV), die vollumfänglich unter Einhaltung der ausserordentlichen Kündigungsfrist zum Rücknahmetag bedient werden.

Die Möglichkeit zur Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme sowie des Umtausches von Anteilen gemäss Artikel 44 des Fondsvertrags bleibt hiervon unberührt und kann jederzeit zur Anwendung gelangen.

Mit Zustimmung des AIFM kann jederzeit ganz oder teilweise auf die Kündigungsfrist, die Verlängerung der Kündigungsfrist und auf das Rücknahmegate verzichtet werden.

Mit Zustimmung des AIFM können jederzeit Sonder-NAV's gerechnet werden, an welchen Rücknahmen und Zeichnungen abgerechnet werden können.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle oder Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des AIF verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Rechnungswährung, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B „Fonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben AIF mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM und/oder Verwahrstelle kann/können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM oder des AIF erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Anteilen des AIF kann in Anwendungsfällen von Art. 44 dieses Fondsvertrags eingestellt werden.

Sachauslagen sind nicht zulässig.

Art. 43 Umtausch von Anteilen

Es kann kein Umtausch bei Anteilsklassen erfolgen, welche eine unterschiedliche Führung des Anteilsregisters haben. Dh. sofern das Anteilsregister beim AIFM (CAIAC Fund Management AG) geführt wird, kann nicht in eine Anteilsklasse umgetauscht werden, welche bei der Verwahrstelle (Kaiser Partner Privatbank AG) geführt wird. Dasselbe gilt auch in umgekehrter Reihenfolge.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse innerhalb des erfolgen. Allfällige Umtauschgebühren sind Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Umtausch von Anteilen des AIF oder bestimmte Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für in Anhang B „Fonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A = Anzahl der Anteile der neuen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechsellkurs zwischen den betroffenen Anteilsklassen. Wenn beide Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anteile der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der AIFM kann jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des AIF, dem AIFM oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF bzw. die Anteilsklasse Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Anteilen des AIF kann in Anwendungsfällen von Art. 44 dieses Fondsvertrags eingestellt werden.

Art. 44 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme sowie des Umtausches von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe von Anteilen des AIF zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF undurchführbar werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie den in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des AIF ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile des AIF ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des AIF führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer AIF, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Der AIFM achtet darauf, dass dem Vermögen des AIF ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unter Berücksichtigung allfälliger Kündigungs-, Lock-up und Auszahlungsfristen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 45 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben AIF bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des AIF bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 46 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebssträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebssträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebssträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

X. Kosten und Gebühren

Art. 47 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängiger Aufwand (Einzelaufwand):

Risikomanagement- und Verwaltungsaufwand:

Der AIFM stellt für das Risikomanagement und die Verwaltung eine jährliche Vergütung gemäss Anhang B „Fonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des AIF berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des AIF unterschiedliche Risikomanagement- und Verwaltungsvergütungen festzulegen.

Anteilsregisterführungsaufwand:

Der AIFM stellt für die Verwaltung und Bearbeitung des Anteilsregisters eine jährliche Vergütung gemäss Anhang B „Fonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des AIF berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt.

Verwahrstellenaufwand:

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung gemäss dem Anhang B „Fonds im Überblick“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des AIF berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis, im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des AIF unterschiedliche Verwahrstellenvergütungen festzulegen.

Portfolioverwaltungsaufwand (Management Fee):

Sofern eine Portfolioverwaltung vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem Vermögen des AIF eine Vergütung gemäss dem Anhang B „Fonds im Überblick“ erhalten. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des AIF berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Diese Vergütung wird zusätzlich zur Verwaltungsvergütung erhoben. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des AIF unterschiedliche Portfolioverwaltungsaufwendungen festzulegen.

Daneben kann die Portfolioverwaltung aus dem Vermögen des AIF eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance Fee“) erhalten.

Vertriebsaufwand (Distributor Fee):

Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem Vermögen des AIF eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den AIF im Anhang B „Fonds im Überblick“ ausgewiesen ist. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des AIF berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des AIF unterschiedliche Vertriebsvergütungen festzulegen.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand):
Ordentlicher Aufwand

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen dem Vermögen des AIF belastet werden. Die jeweils gültige Höhe der Auslagen des AIF wird im Jahresbericht genannt. Der AIFM und die Verwahrstelle haben Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von dem AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des AIF einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den AIF in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Vermögens des AIF erhoben werden;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung (Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung) des AIF und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile des AIF im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z.B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
- Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand vom Fondsprospekt, den konstituierenden Dokumenten (Fondsvertrag), PRIIP-KID, Berechnung SRRI, etc. in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Rechts- und Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des AIF vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird der AIFM keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den AIF, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens des AIF bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für den AIF (z.B. Reportings an Behörden, Basisinformationsblatt, etc.);
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);

- Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte, mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf dessen Anlageeignung für den AIF vertieft geprüft wird. Diese Kosten können dem AIF auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird.
- Researchkosten;
- Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist;
- Kosten und Aufwendungen zur Erstellung von Berichten und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke, Stiftungen, andere Finanzdienstleistungsunternehmen, Ratingagenturen (z.B. GroMikV, Solvency II, MiFID II, VAG, ESG-/SRI-Report bzw. Ratings etc.).

Gewisse Kosten und Gebühren können dem AIF, vor allem in der Anfangsphase des AIF, erlassen werden, bzw. extern bezahlt werden. Dies mit dem Ziel hohe Kostenbelastungen des AIF im Verhältnis zum Nettovermögen in der Aufbauphase zu mildern. Dies kann dazu führen, dass die ausgewiesene TER (Total Expense Ratio) nicht auf derselben Grundlage berechnet wird wie zukünftige TERs. Entsprechende Offenlegung und Erklärungen sowie die gültige Höhe der Auslagen des AIF / der Anteilsklasse werden im Jahresbericht aufgeführt.

Die Anteilsinhaber werden mittels Mitteilung über die Inanspruchnahme und Verzicht dieser Möglichkeit informiert.

Die effektiv angefallenen Auslagen des AIF werden im Jahresbericht ausgewiesen.

Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der AIF sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge). Der AIF trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des AIF und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens des AIF über maximal fünf Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf das Vermögen des AIF.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von maximal CHF 15'000.- oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu seinen Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den AIF bzw. alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf der AIFM dem Vermögen des AIF Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des AIF oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Zusätzlich darf der AIFM dem Vermögen des AIF Kosten für spezialisierte Beratungsleistungen direkt belasten, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die nicht bereits von anderen Gebühren abgedeckt sind. Insbesondere im Rahmen von Kapitalmassnahmen von Zielinvestments, die in der Regel Courtagen von Banken für den Erwerb von Aktien oder anderen Anlageklassen und strukturierten Produkten auslösen (z.B. bei Kapitalerhöhungen von Zielinvestments und dem Erwerb von strukturierten Produkten). Diese Beratungsleistungen können extern durch Prüfungsgesellschaften, Rechtsberater oder Banken erbracht werden. Wenn dies zu einer geringeren Kostenbelastung führt als die Drittvergabe, kann der AIFM – so die notwendigen Kompetenzen vorliegen – diese Leistungen selbst erbringen und dem Vermögen des AIF belasten.

Diese Kosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF nicht detailliert vorhersehbar war.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den AIF stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem AIF zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des AIF belastet werden. Die TER des AIF bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang B „Fonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Art. 48 Kosten zulasten der Anleger**Ausgabeaufschlag:**

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B „Fonds im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Ausgabeaufschlag zugunsten des AIF kann ebenso Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des AIF einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B „Fonds im Überblick“.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland kann ebenso Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang B „Fonds im Überblick“ erheben.

Zahlstellengebühr

Für die Platzierung der Anteile bzw. Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM als anteilsregisterführende Stelle eine Zahlstellengebühr gemäss Anhang B „Fonds im Überblick“.

XI. Schlussbestimmungen**Art. 49 Verwendung des Erfolgs**

Der realisierte Erfolg des AIF setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Der AIFM kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne des AIF bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des AIF bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im AIF bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang B „Fonds im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des AIF bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragenen Nettoertrag und/oder vorgetragenen realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 50 Zuwendungen

Der AIFM behält sich vor, Dritten für die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIFM platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber dem AIFM verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft den AIFM keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der AIFM von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend „Produkte“ genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom AIFM gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem

jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen vom AIFM verlangen. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 51 Steuervorschriften

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des AIF direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds bzw. des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der AIF hat folgenden Steuerstatus:

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf den AIF kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der AIF unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds bzw. AIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

Art. 52 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Fondsvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Fondsvertrags sowie des Anhangs B „Fonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Fondsvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Die bisherige Wertentwicklung des AIF bzw. der Anteilsklassen ist auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li oder im PRIIP-KID aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 53 Berichte

Der AIFM erstellt für jeden AIF einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein, welcher spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht wird.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 54 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des AIF kann Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

Ergibt sich aufgrund zB des Liberierungsdatums ein Geschäftsjahr von kleiner gleich sechs Monaten, so wird das Rumpfsjahr dem folgenden Geschäftsjahr zugeschlagen, sodass sich eine Verlängerung auf bis zu 18 Monate ergibt. Beträgt die Dauer des Rumpfsjahres mehr als sechs Monate, so wird für dieses Rumpfsjahr ein verkürztes Geschäftsjahr gerechnet.

Art. 55 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 56 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Fondsvertrag sowie für den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Fonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

Art. 57 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 58 Inkrafttreten

Dieser Fondsvertrag tritt am 10. Dezember 2025 in Kraft.

10. Dezember 2025

Der AIFM:

CAIAC Fund Management AG, Bendern

Die Verwahrstelle:

Kaiser Partner Privatbank AG, Vaduz

Anhang A: Organisationsstruktur des AIFM / AIF

Die Organisationsstruktur des AIFM

AIFM:	CAIAC Fund Management AG Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Benden
Verwaltungsrat:	Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), FL-9490 Vaduz
Geschäftsleitung:	Thomas Jahn Raimond Schuster
Wirtschaftsprüfer:	Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

Der AIF im Überblick

Name des AIF:	HATTRICK Football Finance Fund
Rechtliche Struktur:	AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Konstruktion:	Nein
Gründungsland:	Liechtenstein
Gründungsdatum des AIF:	10. Dezember 2025
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
Rechnungswährung des AIF:	EUR
Portfolioverwaltung:	ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung Industriestrasse 2, FL-9487 Gamprin-Benden
Vertriebsträger:	ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung Industriestrasse 2, FL-9487 Gamprin-Benden
Verwahrstelle:	Kaiser Partner Privatbank AG Herrengasse 23, FL-9490 Vaduz
Führung des Anteilsregisters für die Anteilsklasse Class EUR I2:	CAIAC Fund Management AG Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Benden
Führung des Anteilsregisters für sämtliche weiteren Anteilsklassen:	Kaiser Partner Privatbank AG Herrengasse 23, FL-9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer:	Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

Weitere Angaben zum AIF befinden sich in Anhang B „Fonds im Überblick“.

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Anhang B: Fonds im Überblick

B1 HATTRICK Football Finance Fund

B1.1 Der Fonds im Überblick

Anteilsklassen ²	Anteilsklassen des AIF			
	Class EUR R	Class EUR I	Class EUR I2	Class EUR CI
Valoren-Nummer	150856961	150856962	150856963	150856964
ISIN	LI1508569616	LI1508569624	LI1508569632	LI1508569640
Dauer des AIF	unbeschränkt			
Kotierung	nein			
Rechnungswährung des AIF	EUR			
Referenzwährung der Anteilsklassen	EUR	EUR	EUR	EUR
Mindestanlage ³	EUR 100.-	EUR 25'000.-	EUR 250'000.-	EUR 1'000.-
Erstausgabepreis	EUR 100.-	EUR 100.-	EUR 100.-	EUR 100.-
Erstzeichnungstag	offen	offen	offen	offen
Liberierung (erster Valutatag)	offen	offen	offen	offen
Bewertungstag (T)	Monatsultimo			
Bewertungsintervall ⁴	monatlich			
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag	drei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV			
Annahmeschluss Zeichnungen (T)	Bewertungstag um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)			
Annahmeschluss Rücknahmen	Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den nächsten Bewertungstag um spätestens 16:00 Uhr (MEZ)⁵			
Rücknahmegate ⁶	Es ist zu beachten, dass insgesamt maximal 20% des NAV an Rücknahmen pro Rücknahmetag des AIF angenommen werden. Grundsätzlich werden Beträge, welche das Rücknahmegate übersteigen, auf den nächsten Rücknahmetag des AIF angemeldet. Liegen zu einem Rücknahmetag mehr Rücknahmen vor als dies das oben beschriebene Rücknahmegate zulässt, erfolgt die Zuteilung der Auszahlung prozentual je Rücknahmefauftrag (nicht „first-in / first-serve“).			
Verlängerung der Kündigungsfrist (ausserordentlich)	Um die Interessen der Anleger zu schützen ist der AIFM berechtigt, die Kündigungsfrist bei sehr hohen Rücknahmeanträgen oder unter ausserordentlichen Marktbedingungen (z.B. Pandemien, geopolitische Krisen, etc.) einmalig von 6 Monaten auf bis zu 18 Monaten zu verlängern. Eine solche Verlängerung muss vor dem nächsten Rücknahmetermin im offiziellen Publikationsorgan (www.lafv.li) angekündigt werden. Im Falle einer ausserordentlichen Verlängerung der Kündigungsfrist gelangt kein Rücknahmegate zur Anwendung.			
Stückelung	zwei Dezimalstellen	zwei Dezimalstellen	vier Dezimalstellen	zwei Dezimalstellen
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten			
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember			
Erfolgsverwendung	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend	ausschüttend

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

Anteilsklassen	Class EUR R	Class EUR I	Class EUR I2	Class EUR CI
Professionelle Anleger	zulässig			
Privatanleger	zulässig			

- ² Die Währungsrisiken der aufgelegten Währungsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden. Es kann kein Umtausch bei Anteilsklassen erfolgen, welche eine unterschiedliche Führung des Anteilsregisters haben. Dh. sofern das Anteilsregister beim AIFM (CAIAC Fund Management AG) geführt wird, kann nicht in eine Anteilsklasse umgetauscht werden, welche bei der Verwahrstelle (Kaiser Partner Privatbank AG) geführt wird. Dasselbe gilt auch in umgekehrter Reihenfolge.
- ³ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 41 beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.
- ⁴ Mit Zustimmung des AIFM können jederzeit Sonder-NAVs gerechnet werden.
- ⁵ Mit Zustimmung des AIFM kann jederzeit ganz oder teilweise auf die Kündigungsfrist verzichtet werden.
- ⁶ Mit Zustimmung des AIFM kann jederzeit ganz oder teilweise auf das Rücknahmegate verzichtet werden.

Ausweis der Gebühren, Art der Gebühren zulasten der Anleger

Anteilsklassen	Class EUR R	Class EUR I	Class EUR I2	Class EUR CI
Maximaler Ausgabeaufschlag	1%			
Maximaler Rücknahmeabschlag	keiner			
Maximale Zahlstellengebühr	keiner	keiner	0.18% mindestens EUR 250.- je Transaktion	keiner
Maximale Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	kein Umtausch möglich			

Ausweis der laufenden Gebühren, Art der Gebühren zulasten des AIF ^{7 8 9 10}

Anteilsklassen	Class EUR R	Class EUR I	Class EUR I2	Class EUR CI
Maximaler Verwahrstellenaufwand	0.15% p.a. für den EUR 50 Mio. übersteigenden Betrag 0.12% p.a. für den EUR 100 Mio. übersteigenden Betrag 0.10% p.a. oder Minimum CHF 15'000.- p.a.			
Maximaler Verwaltungsaufwand	0.19% p.a. für das übersteigende AuM von EUR 50 Mio. 0.17% p.a. für das übersteigende AuM von EUR 100 Mio. 0.15% p.a. oder Minimum im 1. Jahr ab Liberierung CHF 15'000.- p.a. oder Minimum ab dem 2. Jahr ab Liberierung CHF 25'000.- p.a. zzgl. je Anteilsklasse CHF 2'500.- p.a.			
Maximaler Anteilregisterführungsaufwand	keiner	keiner	0.08% p.a.	keiner
Maximaler Risikomanagementaufwand	0.09% p.a.			
Maximaler Vertriebsaufwand	max. 1.1% p.a. zzgl. Maximum CHF 20'000.- p.a.			
Maximaler Portfolioverwaltungsufwand	0.45% p.a. für das übersteigende AuM von EUR 50 Mio. 0.40% p.a. für das übersteigende AuM von EUR 100 Mio. 0.35% p.a. zzgl. Maximum CHF 20'000.- p.a.			
Maximale Carried Interest Jährlich akkumulierende Hurdle Rate High-on-High-Mark	15% 6% Ja	10% 6% ja	10% 6% ja	keine

B1.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM
B1.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist an die ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung, Industriestrasse 2, FL-9487 Gamprin-Bendern, übertragen. Bei der Auswahl der Anlagen des AIF kann der Portfolioverwalter von einem Anlagebeirat unterstützt werden.

B1.2.2 Vertriebssträger

Der Vertrieb ist an die ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung, Industriestrasse 2, FL-9487 Gamprin-Bendern, übertragen.

B1.2.3 Führung des Anteilsregisters

Das Anteilsregister für die Anteilsklasse Class EUR I2 wird vom AIFM geführt.

Das Anteilsregister für sämtliche weiteren Anteilsklassen wird durch die Kaiser Partner Privatbank AG, Herrengasse 23, FL-9490 Vaduz geführt.

B1.3 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

-
- 7 Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.
- 8 Der effektiv belastete Aufwand wird im Jahresbericht ausgewiesen. Details sind dem Fondsvertrag zu entnehmen. Die Auszahlung erfolgt jeweils quartalsweise.
- 9 Die angeführten Aufwandspositionen werden kumulativ gerechnet und verstehen sich jeweils exklusive der weiteren genannten Aufwandspositionen. Details siehe X. Kosten und Gebühren.
- 10 Im Falle der Auflösung des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.- zu seinen Gunsten erheben.

B1.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion übt die Kaiser Partner Privatbank AG, Herrengasse 23, FL-9490 Vaduz, aus.

B1.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer ist die Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan, beauftragt.

B1.6 Anlagegrundsätze des AIF

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des **HATTRICK Football Finance Fund**.

B1.6.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des **HATTRICK Football Finance Fund** ist die Erwirtschaftung einer positiven Rendite und eines langfristigen Kapitalwachstums.

Der AIF investiert in Forderungen (Factoring), die direkt oder indirekt von international lizenzierten Profifussballclubs erworben werden.

Der Fonds tritt dabei als Käufer der Forderungen auf und zahlt den abtretenden Gläubigern (z. B. Clubs oder Rechteinhabern) sofort einen Kaufpreis, der meist unter dem Nennwert der Forderung liegt. Wenn die Schuldner (z. B. andere Clubs oder TV-Sender) später zahlen, erzielt der Fonds daraus eine Rendite (Differenz zwischen Kaufpreis und Zahlung).

Der Anlagefokus liegt hierbei auf die Topligen in Deutschland, England, Frankreich, Italien und Spanien. Durch Ankauf von bestehenden Forderungen in den Bereichen Transfer-Factoring oder TV-Rechte-Factoring, in Ausnahmefällen auch Sponsorengelder-Factoring wird eine positive Rendite des Fonds angestrebt. Der AIF darf auch Unterbeteiligungen an oben genannten Forderungen erwerben.

Der Portfolioverwalter kann die Währungs- und Ausfallrisiken von Forderungen am Markt absichern. Die Forderungen des AIF können aber auch gänzlich unbesichert sein.

Es dürfen maximal 20% des Fondsvermögens in Forderungen einer einzelnen Gegenpartei (Fussballclub, TV-Sender, etc.) investiert werden.

Ferner können weitere, in B1.7.1 (Tabelle) als zulässig angegebene Vermögenswerte, insbesondere zur Liquiditätssteuerung, erworben werden.

Der AIF darf mangels geeigneter Investitionsoportunitäten bis zu 100% des Fondsvermögens in liquide Mittel und Geldmarktinstrumente investieren.

Gemäss der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 Art. 7 wird folgende Erklärung beigefügt:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Fonds berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da sich die Informationsbeschaffung aufgrund der Datenbasis schwierig gestaltet (Art. 7 (2) der (EU) 2019/2088).

B1.6.2 Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des AIF sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B1.1 dieses Anhangs genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des AIF erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des AIF berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des AIF. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des AIF optimal eignen.

B1.6.3 Profil des typischen Anlegers

Der **HATTRICK Football Finance Fund** eignet sich für vermehrt risikobereite Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die als Ergänzung zum Portfolio in Forderungsrechte im Bereich Profifussball investieren möchten. Die Anleger müssen dabei hohe Risiken akzeptieren und im Falle der Anteilsrücknahme hohe bis substanzielle Kapitalverluste hinnehmen können.

Aufgrund der Anlagestrategie sollte der Anleger in der Lage sein eine eventuelle beschränkte Liquidität des Teilfonds zu akzeptieren.

B1.7 Anlagevorschriften¹¹

Für die Anlagen des AIF gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B1.7.1 Zugelassene Anlagen

Der AIF kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren.

¹¹ Gemäss Art 10 Abs 4 AIFMV darf ein AIF binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung von den Anlagegrenzen innerhalb der Anlagepolitik abweichen.

A	Der AIF darf folgende Vermögenswerte erwerben („JA“) oder nicht erwerben („NEIN“) sowie Anlagen / Techniken anwenden („JA“) oder nicht anwenden („NEIN“) (Angaben in %):	
1.	Wertpapiere, Wertrechte, Geldmarktinstrumente, Beteiligungsformen, andere (Hybride) Finanzinstrumente sowie schuldrechtliche Forderungsrechte wie Factoring-Forderungen	
a)	die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt eines EU-/EWR-Mitglied-/ oder Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen ist sowie dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist	JA
b)	die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden <i>Zum Beispiel: Factoring-Forderungen (echtes und unechtes Factoring), Beteiligungs-/Zweckgesellschaften („Private-Equity“), nicht kotierte Anleihen / Obligationen,/ Darlehen („Private Debts“) und sog. „Managed Accounts“</i>	JA
2.	Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von max. 12 Monaten (vgl. B1 7.2)	JA
3.	Derivative Finanzinstrumente, die:	
a)	an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden	JA
b)	nicht an einer Börse bzw. einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivatgeschäfte) vgl. B1.7.3	JA
4.	Anteilen oder Aktien von in- und ausländischen Anlagefonds bzw. anderen Anlageinstrumenten der kollektive Kapitalanlage - unabhängig von ihrer Rechtsform <i>Zum Beispiel: ETFs, Hedge Funds, CTA's, Private Equity-Fonds, FX-Fonds, Dachfonds, Open-Ended-/ Closed-Ended Funds</i>	JA
5.	Immobilien (vgl. B1.7.5)	NEIN
6.	Rohstoffe (vgl. B1.7.6).	NEIN
7.	Edelmetalle (Edelmetallkonten und physische Edelmetalle vgl. B1.7.7)	
a)	Gold	NEIN
b)	Silber	NEIN
c)	sonstige / andere Edelmetalle	NEIN
8.	Andere (Vermögens-)Werte , einschliesslich immaterielle Werte (vgl. B1.7.8)	NEIN
9.	Physische Leerverkäufe (einschliesslich notwendiger Wertschriftenentlehnung)	NEIN
10.	Wertschriftenleihe (Securities Lending)	NEIN
11.	Wertschriftenentlehnung (Securities Borrowing)	NEIN
12.	Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)	NEIN
B	Für den AIF gelten folgende Anlagegrenzen¹² (B1.7.9):	
1.	Der AIF darf maximal 20% des Fondsvermögens in Forderungen (Factoring) einer einzelnen Gegenpartei (Fussballclub, TV-Sender, Sponsoren, etc.) investieren.	JA
2.	Mangels Investitionsoportunitäten darf der AIF bis zu 100% des Fondsvermögens in liquide Mittel und Geldmarktinstrumente investieren.	
3.	Mindestens 5% der erworbenen Forderungen (Nominalwert) müssen bis zur Fälligkeit gehalten werden bzw. dürfen nicht an Dritte weiterveräussert werden. Es können jederzeit weitere Anlagerestriktionen festgelegt werden. ¹³	
C	Aufnahme von Krediten (Angaben in %):	
1.	Der AIF darf zu Anlagezwecken, für die Rückzahlung von Anteilen oder sonstige Zwecke bis zum Betrag von höchstens („...“) seines Nettovermögens Kredite aufnehmen. ¹⁴	50%
D	Verpfändungen:	
1.	Der AIF darf die zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte verpfänden. ¹⁵	NEIN
E	Risikobegrenzungen der Hebelwirkung (Angaben in %):	
1.	Gesamtrisiko / Leverage gemäss Commitment-Methode	175%

¹² Die Anlagegrenzen sind innerhalb von 6 Monaten nach Liberierung des AIF einzuhalten.

¹³ Diese werden, wenn und soweit sie zu einer Abänderung der hier gezeigten Veranlagungsgrundsätze führen, im Wege der Änderung der konstituierenden Dokumente nach den jeweilig geltenden Bestimmungen umgesetzt und entsprechend ausgewiesen.

¹⁴ Gegenüber der Verwahrstelle besteht kein Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Verwahrstelle entsprechend der Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit ändern.

¹⁵ Verpfändungen für zulässige Kreditaufnahmen, Leerverkäufe und Derivatgeschäfte sowie zur Absicherung zulässiger Effektenhandelstransaktionen sind grundsätzlich immer möglich.

Die in der Tabelle B1.7.1 genannten Anlagekategorien werden unter B1.7.2 bis B1.7.8 näher umschrieben:

B1.7.2 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten

Es gelten keine Anlagegrenzen hinsichtlich der flüssigen Mittel bei der Verwahrstelle. Wenn und soweit es im Interesse der Anteilhaber für geboten erscheint, kann der AIFM im Rahmen einer Änderung der konstituierenden Dokumente weitere Anlagenrestriktionen definieren. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B1.7.3 Derivative Finanzinstrumente

Anlagen in derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), dürfen nur mit einer Gegenpartei getätigt werden, welche einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können.

B1.7.4 Anteilen oder Aktien von in- und ausländischen Anlagefonds bzw. anderen Anlageinstrumenten der kollektiven Kapitalanlage

Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) ist irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds, Anlagefonds in gesellschaftlicher Form oder um Unit Trusts handeln.

B1.7.5 Immobilien

Sofern Immobilien zulässig sind, erfolgt die Investition über Beteiligungs-/Zweckgesellschaften. Nicht zugelassen sind direkte Investitionen in physische Immobilien.

Indirekte Investitionen im Immobiliensektor z.B. über Fonds, ETF's, kotierte Immobilienaktien etc. sind zulässig, sofern die entsprechenden (Finanz)-instrumente gemäss Anlagetabelle des AIF erlaubt sind.

B1.7.6 Rohstoffe

Unter Rohstoffe sind Investitionen in physische Rohstoffe über Beteiligungs-/Zweckgesellschaften zu verstehen. Nicht zugelassen sind direkte Investitionen in physische Rohstoffe.

Indirekte Investitionen in Rohstoffe z.B. über Derivate, Fonds, ETF's, kotierte und marktgehandelte Wertpapiere etc. sind zulässig, sofern die entsprechenden (Finanz)-instrumente gemäss Anlagetabelle des AIF erlaubt sind. Beim Einsatz von Derivaten wird mit der entsprechenden Glattstellung vor Fälligkeit sichergestellt, dass keine Rohstoffe geliefert werden.

B1.7.7 Edelmetalle

Unter Edelmetalle sind Edelmetallkonten und physische Edelmetalle zu verstehen. Indirekte Investitionen in Edelmetalle z.B. über Derivate, Fonds, ETF's, Wertpapiere etc. sind zulässig, sofern die entsprechenden (Finanz)-instrumente gemäss Anlagetabelle des AIF erlaubt sind.

B1.7.8 Andere (Vermögens-)werte, einschliesslich immaterielle Werte

Nicht zugelassen sind direkte Investitionen in physische Waren z.B. Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches.

B1.7.9 Anlagegrenzen

- Der AIF darf maximal 20% des Fondsvermögens in Forderungen (Factoring) einer einzelnen Gegenpartei (Fussballclub, TV-Sender, Sponsoren, etc.) investieren.
- Mangels Investitionsoportunitäten darf der AIF bis zu 100% des Fondsvermögens in liquide Mittel und Geldmarktinstrumente investieren.
- Mindestens 5% der erworbenen Forderungen (Nominalwert) müssen bis zur Fälligkeit gehalten werden bzw. dürfen nicht an Dritte weiterveräussert werden.

B1.7.10 Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen sind innerhalb von 6 Monaten nach Liberierung des AIF einzuhalten.

B1.7.11 Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren die Commitment-Methode als anerkannte Berechnungsmethode.

B1.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Unterbeteiligungen an Forderungen werden zu Beginn zum Anschaffungswert gebucht und über die Laufzeit auf den Rückzahlungsbetrag aufgewertet, analog zu einer Nominalbewertung zuzüglich aufgelaufener Zinsen.

Für erkennbare Risiken werden Wertberichtigungen (Abschreibungen) vorgenommen. Bei Wegfall der Wertberichtigungsgründe werden entsprechende Zuschreibungen durchgeführt.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines AIF oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils an einer Anteilsklasse eines AIF ist in der Rechnungswährung des AIF oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses AIF, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben AIF, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 EUR

Das Nettovermögen des AIF wird nachfolgenden Grundsätzen bewertet:

- B1.8.1** Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- B1.8.2** Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- B1.8.3** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B1.8.4** Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer B1.8.1, Ziffer B1.8.2 und Ziffer B1.8.3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- B1.8.5** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.8.6** Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
- B1.8.7** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.8.8** Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- B1.8.9** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des AIF lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des AIF umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des AIF anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzuweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Vermögen des AIF auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B1.9 Risiken und Risikoprofile des AIF

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den AIF investierten Betrag nicht zurückerhalten.

B1.9.1 Allgemeine Risiken

Die Anlagen des AIF können allgemeinen Risiken unterliegen. Hierzu zählen insbesondere das Marktrisiko, das Kredit- und Emittentenrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Gegenparteienrisiko, das operationelle Risiko und das Länderrisiko. Eine weiter gehende, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter § 39 der Anlagebedingungen.

B1.9.2 Fondsspezifische Risiken

Die Risiken dieses AIF sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Aus diesem Grund können die allgemeinen Risiken wesentlich erhöht sein. Nachfolgend werden die allgemeinen Risiken mit erhöhtem Risikoprofil sowie weitere fondsspezifische Risiken aufgeführt.

Kredit- und Emittentenrisiko

Aufgrund der Möglichkeit des **HATTRICK Football Finance Fund** direkt oder indirekt in Forderungsrechte zu investieren, besteht bei diesem Anlagetyp ein erhöhtes Kredit- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann.

Der Forderungsankauf erfolgt entweder direkt über die Fussballclubs oder indirekt über einen in diesem Finanzierungssegment erfahrenen Intermediären.

Aus diesem Grund ist der Fonds einerseits dem Ausfallrisiko des Forderungsschuldners (Fussballclub, TV-Sender, Sponsor, etc.) sowie andererseits dem Ausfallrisiko eines allfälligen Intermediären (Gegenpartei des Unterbeteiligungsvertrages) ausgesetzt. Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass sich die Bonität des Schuldners sowie des Intermediären wesentlich verschlechtern kann und die Forderungen bei Zahlungsunfähigkeit der Vertragsparteien teilweise oder vollständig abgeschrieben werden müssen. Die Bonität des Schuldners ist dabei von einer Vielzahl von Faktoren abhängig wie beispielsweise spielerischer Erfolg, Ertrags- und Gewinnentwicklung, Vereins- und Unternehmungsführung sowie wirtschaftliche, politische und sonstige Rahmenbedingungen.

Zudem besteht das Risiko, dass aufgrund fehlender oder falscher Informationsgrundlage die Bonität des Schuldners nicht adäquat beurteilt werden kann und aus diesem Grund falsche Investitionsentscheidungen getroffen werden können.

Währungsrisiko

Der Fonds kann in Forderungen investieren, die auf Fremdwährungen lauten oder deren Schuldner ihren Sitz in Ländern mit einer anderen Währung als der Fondswährung haben. Dadurch ist der Fonds einem Währungsrisiko ausgesetzt. Wechselkursveränderungen zwischen der Fondswährung und den Währungen, in denen die Forderungen denominiert sind, können den Wert der Anlagen und damit den Nettoinventarwert des Fonds sowohl positiv als auch negativ beeinflussen.

Konzentrationsrisiko

Aufgrund der Anlagepolitik ist der AIF einem Ausfallrisiko von Profifussballclubs und anderen potenziellen Gegenparteien bzw. Schuldern wie beispielsweise TV-Sendern und Sponsoren ausgesetzt. Der Fonds ist somit vollumfänglich einem diesbezüglichen Branchenrisiko ausgesetzt.

Da für die Forderungsankäufe unter Umständen eine zentrale Gegenpartei als Intermediär fungieren kann, ist das Kreditrisiko eines allfälligen Intermediären durch den Investor zusätzlich zu tragen.

Das Konzentrationsrisiko wird durch die im Prospekt definierte Anlagegrenze begrenzt, wonach der AIF höchstens 20 % seines Fondsvermögens in Forderungen einer einzelnen Gegenpartei investieren darf.

Diese und andere Anlagebeschränkungen sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Liberierung des AIF einzuhalten. Während dieser Investitions- und Aufbauphase kann das Portfolio daher vorübergehend eine höhere Konzentration auf einzelne Schuldner aufweisen.

Die Anlagen des Fonds können geografisch auf ein einzelnes Land oder auf eine kleine Anzahl von Ländern konzentriert sein. Eine derartige regionale Fokussierung kann dazu führen, dass sich länderspezifische Ereignisse, wie beispielsweise wirtschaftliche Abschwünge, politische Instabilität, rechtliche Änderungen oder währungsbezogene Entwicklungen, überdurchschnittlich stark auf den Fonds und dessen Nettoinventarwert auswirken.

Der Anleger muss akzeptieren, dass jederzeit hohe bis substanzielle Verluste im Fondsvermögen möglich sind.

Liquiditätsrisiko

Die Investition in Forderungsankäufe (Factoring) ist mit einem erhöhten Liquiditätsrisiko verbunden, da die erworbenen Forderungen erst nach einer vertraglich vereinbarten Laufzeit beglichen werden und somit die Liquidität des Fonds dementsprechend gebunden ist. Fällige Zahlungen von Schuldern können zudem mit Verspätung erfolgen oder gänzlich ausbleiben. Diese und weitere Faktoren können zu einem erhöhten Liquiditätsrisiko des Fonds führen.

Bei unerwartet hohen Rücknahmeanträgen von Anlegern besteht grundsätzlich das Risiko, dass die im Prospekt definierten Liquiditätsmanagement-Instrumente (Rücknahmegating, Verlängerung der Kündigungsfrist) aktiviert werden und die Rücknahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt bedient werden können. Es kann auch eine längere Sistierung des Fonds nicht ausgeschlossen werden.

Operationelle Risiken

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Teilfondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für ein Teilfondsvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Das Bewertungsrisiko als Teil des operationellen Risikos ist bei alternativen, nicht-standardisierten oder illiquiden Anlagen verstärkt vorhanden, sofern keine expliziten Kaufs- bzw. Verkaufspreise gestellt werden. Im Allgemeinen können die verwendeten Bewertungsmodelle und –methoden, sowie die darin verwendeten Inputfaktoren, welche bei der Bewertung verwendet werden, einen Unschärfegrad, bzw. Unsicherheit aufweisen, welche dazu führt, dass der Bewertungspreis vom tatsächlich erzielbaren Verkaufspreis abweicht.

Insofern kann es zwischen dem Bewertungskurs und dem Preis bei Veräusserung zu Diskrepanzen kommen, welche den Nettoinventarwert negativ beeinflussen können.

Abwicklungsrisiko

Bei der Investition in Forderungsrechte, die an keinem geregelten Markt gehandelt werden, besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Da es sich um bilaterale Transaktionen handelt, kann es zu zeitlichen Verzögerungen oder Fehlabwicklungen kommen, insbesondere bei internationalen Fussballclubs oder anderen Schuldern mit unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Interessenskonfliktrisiko

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten, der Organisation und Verfahren des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle, der Portfolioverwaltung und der mit diesen verbundenen Unternehmen können grundsätzlich Interessenskonflikte entstehen.

Auf Basis der gesetzlichen Vorschriften und der jeweiligen Zulassungsbedingungen treffen der AIFM Vorkehrungen, um Interessenskonflikte zu erkennen, zu vermeiden oder zu entschärfen.

Hebelwirkungsrisiko aus der Finanzierung und Derivaten

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Aufgrund des möglichen Einsatzes von Krediten und Derivaten kann der AIF bei Ausnützung der zulässigen Limiten ein Hebelwirkungsrisiko aufweisen.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach der Commitment-Methode grundsätzlich nicht über 175% liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt. Der Leverage entsteht im Wesentlichen durch zulässige Kreditaufnahmen des Fonds, beispielsweise zur Zwischenfinanzierung von Forderungskäufen oder durch den Einsatz von Derivaten, die nicht zur Absicherung von Markt- und Ausfallrisiken dienen.

B1.10 Kosten, die aus dem AIF erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem AIF erstattet werden, ist der Ziffer B1.1 dieses Anhangs zu entnehmen.

B1.11 Performance-Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

B1.12 Carried Interest

Carried Interest

Carried Interest ist eine gewinnbezogene Vergütung, welche auf der Basis des Gesamterfolgs berechnet wird. Der Carried Interest ist ein Prozentsatz gemäss einem Verteilschlüssel, welcher der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Berechnung des Carried Interest, der High-on-High-Mark sowie der jährlich akkumulierenden Hurdle Rate (falls vorhanden) des AIF bzw. der Anteilsklasse, multipliziert mit der Anzahl der Anteile, dem AIF bzw. der Anteilsklasse als Carried Interest belastet wird. Der Carried Interest wird an jedem Bewertungstag berechnet und zurückgestellt und wird allenfalls bei fallendem NAV wieder aufgelöst. Eine Berechtigung für die Auszahlung (Kristallisation) des Carried Interest besteht dann, wenn die Wertentwicklung am Geschäftsjahresende die jährlich akkumulierende Hurdle Rate (falls vorhanden) sowie die jeweils gültige High-on-High-Mark übersteigt.

Die Anteilsklasse Class EUR CI, welche den Carried Interest erhält, ist für die ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung als Portfolioverwaltung bestimmt.

Verteilungsschlüssel Carried Interest

Der erreichte Erfolg steht bis zur Erreichung einer jährlich akkumulierenden Hurdle Rate (falls vorhanden) gemäss der Tabelle unter Punkt B1.1 den Anlegern aller Anteilsklassen zu. Wenn die jährlich akkumulierende Hurdle Rate (falls vorhanden) und die High-on-High-Mark am Geschäftsjahresende nicht überschritten wird, kommt der Carried Interest nicht zur Anwendung. Wenn die jährlich akkumulierende Hurdle Rate (falls vorhanden) sowie die High-on-High-Mark am Geschäftsjahresende überschritten wird, kommt der Carried Interest wie folgt zur Anwendung:

Die berechnete Carried Interest wird der Anteilsklasse Class EUR CI, zugeteilt. Auf die Anwendung des Carried Interest kann ganz oder teilweise verzichtet werden.

Die Anteilsklasse Class EUR CI, welche den Carried Interest erhält, ist für die ZEUS Anstalt für Vermögensverwaltung als Portfolioverwaltung bestimmt.

Berechnungsbeispiel mit einer Carried Interest von 15% und einer Hurdle Rate von 6%							
	Bewertungs-NAV	Hurdle Rate	High-on-High-Mark	NAV vor Carried Interest	Carried Interest Veränderung	Carried Interest kumuliert	NAV nach Carried Interest
Jahr xx01	NAV Start	100.00	100.00	100.00	0.000	0.000	100.00
	NAV Januar	100.50	100.00	103.00	0.300	0.300	102.70
	NAV Februar	101.00	100.00	104.00	0.100	0.400	103.90
	NAV März	101.50	100.00	106.00	0.200	0.600	105.80
	NAV April	102.00	100.00	108.00	0.200	0.800	107.80
	NAV Mai	102.50	100.00	110.00	0.200	1.000	109.80
	NAV Juni	103.00	100.00	109.00	-0.100	0.900	109.10
	NAV Juli	103.50	100.00	108.00	-0.100	0.800	108.10
	NAV August	104.00	100.00	110.00	0.200	1.000	109.80
	NAV September	104.50	100.00	115.00	0.500	1.500	114.50
	NAV Oktober	105.00	100.00	114.00	-0.100	1.400	114.10
	NAV November	105.50	100.00	116.00	0.200	1.600	115.80
	NAV Dezember	106.00	100.00	118.00	0.200	1.800	117.80
Jahr xx02	NAV Januar	118.59	118.00	110.00	0.000	0.000	110.00
	NAV Februar	119.18	118.00	115.00	0.000	0.000	115.00
	NAV März	119.77	118.00	114.00	0.000	0.000	114.00
	NAV April	120.36	118.00	120.00	0.000	0.000	120.00
	NAV Mai	120.95	118.00	123.00	0.500	0.500	122.50
	NAV Juni	121.54	118.00	124.00	0.100	0.600	123.90
	NAV Juli	122.13	118.00	120.00	-0.600	0.000	120.60
	NAV August	122.72	118.00	125.00	0.700	0.700	124.30
	NAV September	123.31	118.00	122.00	-0.700	0.000	122.70
	NAV Oktober	123.90	118.00	121.00	0.000	0.000	121.00
	NAV November	124.49	118.00	120.00	0.000	0.000	120.00
	NAV Dezember	125.08	118.00	124.00	0.000	0.000	124.00
Jahr xx03	NAV Januar	124.62	120.00	130.00	1.000	1.000	129.00
	NAV Februar	125.24	120.00	133.00	0.300	1.300	132.70
	NAV März	125.86	120.00	135.00	0.200	1.500	134.80
	NAV April	126.48	120.00	140.00	0.500	2.000	139.50
	NAV Mai	127.10	120.00	135.00	-0.500	1.500	135.50
	NAV Juni	127.72	120.00	132.00	-0.300	1.200	132.30
	NAV Juli	128.34	120.00	130.00	-0.200	1.000	130.20
	NAV August	128.96	120.00	127.00	-1.000	0.000	128.00
	NAV September	129.58	120.00	130.00	1.000	1.000	129.00
	NAV Oktober	130.20	120.00	134.00	0.400	1.400	133.60
	NAV November	130.82	120.00	139.00	0.500	1.900	138.50
	NAV Dezember	131.44	120.00	143.00	0.400	2.300	142.60

Berechnungsbeispiel mit einer Carried Interest von 15% und einer Hurdle Rate von 6%							
	Bewertungs-NAV	Hurdle Rate	High-on-High-Mark	NAV vor Carried Interest	Carried Interest Veränderung	Carried Interest kumuliert	NAV nach Carried Interest
Jahr xx01	NAV Start	100.00	100.00	100.00	0.000	0.000	100.00
	NAV Januar	100.50	100.00	103.00	0.450	0.450	102.55
	NAV Februar	101.00	100.00	104.00	0.150	0.600	103.85
	NAV März	101.50	100.00	106.00	0.300	0.900	105.70
	NAV April	102.00	100.00	108.00	0.300	1.200	107.70
	NAV Mai	102.50	100.00	110.00	0.300	1.500	109.70
	NAV Juni	103.00	100.00	109.00	-0.150	1.350	109.15
	NAV Juli	103.50	100.00	108.00	-0.150	1.200	108.15
	NAV August	104.00	100.00	110.00	0.300	1.500	109.70
	NAV September	104.50	100.00	115.00	0.750	2.250	114.25
	NAV Oktober	105.00	100.00	114.00	-0.150	2.100	114.15
	NAV November	105.50	100.00	116.00	0.300	2.400	115.70
	NAV Dezember	106.00	100.00	118.00	0.300	2.700	117.70
Jahr xx02	NAV Januar	118.59	118.00	110.00	0.000	0.000	110.00
	NAV Februar	119.18	118.00	115.00	0.000	0.000	115.00
	NAV März	119.77	118.00	114.00	0.000	0.000	114.00
	NAV April	120.36	118.00	120.00	0.000	0.000	120.00
	NAV Mai	120.95	118.00	123.00	0.750	0.750	122.25
	NAV Juni	121.54	118.00	124.00	0.150	0.900	123.85
	NAV Juli	122.13	118.00	120.00	-0.900	0.000	120.90
	NAV August	122.72	118.00	125.00	1.050	1.050	123.95
	NAV September	123.31	118.00	122.00	-1.050	0.000	123.05
	NAV Oktober	123.90	118.00	121.00	0.000	0.000	121.00
	NAV November	124.49	118.00	120.00	0.000	0.000	120.00
	NAV Dezember	125.08	118.00	124.00	0.000	0.000	124.00
Jahr xx03	NAV Januar	124.62	120.00	130.00	1.500	1.500	128.50
	NAV Februar	125.24	120.00	133.00	0.450	1.950	132.55
	NAV März	125.86	120.00	135.00	0.300	2.250	134.70
	NAV April	126.48	120.00	140.00	0.750	3.000	139.25
	NAV Mai	127.10	120.00	135.00	-0.750	2.250	135.75
	NAV Juni	127.72	120.00	132.00	-0.450	1.800	132.45
	NAV Juli	128.34	120.00	130.00	-0.300	1.500	130.30
	NAV August	128.96	120.00	127.00	-1.500	0.000	128.50
	NAV September	129.58	120.00	130.00	1.500	1.500	128.50
	NAV Oktober	130.20	120.00	134.00	0.600	2.100	133.40
	NAV November	130.82	120.00	139.00	0.750	2.850	138.25
	NAV Dezember	131.44	120.00	143.00	0.600	3.450	142.40

Die effektiv belastete Carried Interest wird im Jahresbericht des AIF ausgewiesen.

10. Dezember 2025

Der AIFM:

CAIAC Fund Management AG, BERN

Die Verwahrstelle:

Kaiser Partner Privatbank AG, Vaduz

Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Vertrieb in der EU und im EWR ausserhalb Liechtensteins



HATTRICK Football Finance Fund

Der AIF kann in der EU und im EWR ausserhalb Liechtensteins an Anleger, die im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als professionelle Kunden angesehen werden oder auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können, vertrieben werden.

Einige Jurisdiktionen lassen den Vertrieb aufgrund Notifikation auch an andere Anlegergruppen zu, sodass auch an diese – jeweils nach dem Recht des Aufnahmemitgliedsstaates – vertrieben werden darf. Voraussetzung dafür ist eine ordnungsgemässe Notifikation.

Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland lässt den Vertrieb an professionelle und semi-professionelle Kunden auf Basis einer Notifikation zu.

Der Fonds wurde am 28.01.2026 für die Bundesrepublik Deutschland notifiziert.

Der Vertriebsträger ist die Daudert & Daudert GmbH, Grubenstrasse 20, D-18055 Rostock.

Informationen für Anleger in der Schweiz

HATTRICK Football Finance Fund
1. Qualifizierte Anleger

Der Fonds darf in der Schweiz nur qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG angeboten werden. Der Fonds darf nicht an Anleger gemäss Art. 5 Abs 1 FIDLEG angeboten werden.

2. Vertreter

Für diesen Fonds ist gemäss Art. 120 Abs. 1 und Abs. 4 KAG kein Vertreter in der Schweiz zu benennen.

3. Zahlstelle

Für diesen Fonds ist gemäss Art. 120 Abs. 1 und Abs. 4 KAG keine Zahlstelle in der Schweiz zu benennen.

4. Vertriebsträger

Vertriebsträger in der Schweiz ist die Wiking Investment AG, c/o Laudinella AG, Via Tegiatscha 17, CH-7500 St. Moritz.

5. Bezeichnung der massgebenden Dokumente

Die Satzung inklusive fondsspezifischen Anhang, die Anlegerinformation und die Anlagebedingungen sowie der Jahres- und, falls vorhanden, Halbjahresbericht können kostenlos beim AIFM bezogen werden.

6. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft (AIFM) sowie deren Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsaktivität von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

Jedes Anbieten des Fonds gemäss Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG und Artikel 3 Absatz 5 FIDLEV.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für das Angebot der kollektiven Kapitalanlage erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Verwaltungsgesellschaft (AIFM) und deren Beauftragten können mit Bezug auf das Angebot in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf den betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft (AIFM) bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft (AIFM) sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft (AIFM) die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Vaduz, Liechtenstein.

8. Domizil

Das Domizil des Fonds ist Liechtenstein.